



## Darum geht's!

### Religionsunterricht an Bekenntnisschulen

Konfessionell erteilter Religionsunterricht ist an allen Schulen des Landes ordentliches Unterrichtsfach. Dennoch besteht bei der Einrichtung von Lerngruppen für den konfessionellen Religionsunterricht an Bekenntnisschulen eine Besonderheit. Was ist zu beachten?

## Praxisbeispiel:

*Laura besucht die 1. Klasse der Städtischen Katholischen Grundschule (KGS). Sie ist evangelisch getauft. Die Eltern haben Laura an der nahe gelegenen KGS angemeldet, obwohl die Gemeinschaftsgrundschule 500 Meter entfernt im gleichen Ort liegt. Die Eltern wurden darüber informiert, dass die Aufnahme an der katholischen Grundschule auch die Teilnahme am katholischen Religionsunterricht beinhaltet. Nach der Aufnahme von Laura an der KGS fordern die Eltern aber, dass ihre Tochter nicht am katholischen Religionsunterricht teilnehmen soll, sondern dass für die insgesamt 18 evangelischen Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs evangelischer Religionsunterricht eingerichtet wird. Die Schulleitung weist diese Forderung mit dem Hinweis auf die konfessionelle Ausrichtung der Schule im Sinne des katholischen Bekenntnisses zurück.*

### Rechtlicher Hintergrund:

Die nordrhein-westfälische Schullandschaft bietet durch die Einrichtung von Gemeinschaftsgrundschulen auf der einen und Bekenntnisgrundschulen auf der anderen Seite ein differenziertes Bildungsangebot von Schularten im Primarbereich an.

In Nordrhein-Westfalen sind Bekenntnisschulen, in denen nach den Grundsätzen eines bestimmten Bekenntnisses unterrichtet und erzogen wird, für die Kinder dieses Bekenntnisses eingerichtet. Auch nicht-katholische Kinder, deren Eltern ausdrücklich wünschen und erklären, dass ihre Kinder im Sinne des katholischen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden, können an einer katholischen Bekenntnisschule aufgenommen werden (vgl. VVzAO-GS, Nr. 1.23). Die konfessionell gebundene Schule erhält ihr bestimmendes Gepräge durch den bekenntnisorientierten Charakter der Schulerziehung. Eltern haben durch die Anmeldung ihres Kindes an der Bekenntnisschule den Wunsch nach Unterrichtung und Erziehung im Sinne des Bekenntnisses geäußert und somit eine Erziehung im Sinne des Bekenntnisses ausdrücklich erbeten. Folglich kann auch nur Religionsunterricht im Sinne des Bekenntnisses erteilt werden.

Im Grundsatz ist ein Anspruch auf Erteilung von Religionsunterricht in der Konfession der Minderheit – wie im Beispiel gefordert – an einer Bekenntnisschule nicht gegeben.

Ein Anspruch ist (nur) dann gegeben, wenn in einer Gemeinde eine Schule des eigenen Bekenntnisses oder eine Gemeinschaftsgrundschule mit entsprechendem Religionsunterricht in zumutbarer Entfernung nicht erreichbar ist und in der Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern der entsprechenden Konfession vorhanden sind.

## Zusammenfassung:

An katholischen Bekenntnisschulen ist grundsätzlich nur die Erteilung von katholischem Religionsunterricht möglich.

Anderskonfessioneller Religionsunterricht ist nur an Minderheitenschulen zulässig, wenn eine Gemeinschaftsgrundschule oder eine entsprechende Konfessionsschule in zumutbarer Entfernung nicht erreichbar ist.

### Rechtsgrundlagen:

Art. 13, 12 Abs.6 S.2 LV NRW

§ 31 Abs.1 SchulG

§ 26 Abs. 3 SchulG

§ 26 Abs. 7 SchulG

VVzAO-GS, Nr. 1.23 (BASS 13-11 Nr. 1.2)

Urteil des OVG NRW, 19. Senat v. 03.01.1989,

Az: 19 B 2262/88

Urteil des OVG NRW v. 27.02.81, Az: 5 A 1128/80

Rd.Erl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kultur NW v. 20.06.2003 (BASS 12-05 Nr. 1)